

UVP IKEA Spreitenbach, Vorgeschichte (1)

- best. Einrichtungshaus seit Anfang 1970er
- Projekt: Neubau in Industriezone, 1'100 PP, 22'000 m² Verkaufsfläche, Umzonung erforderlich, UVP im Nutzungsplanverfahren
- Aufgabe bestehendes Einrichtungshaus und Ausschluss publikumsintensiver Nutzungen dort (Festsetzung im Richtplan)
- Nov. 03: Bewilligung durch Gemeinde
- Febr. 04: Beschwerde beim RR durch VCS (Forderung u.a. Begrenzung auf 234 PP)

UVP IKEA Spreitenbach, Vorgeschichte (2)

- Juni 04: Entscheid RR 700 PP (Mo-Fr) resp. 890 PP (Sa u. bes. verkaufsstarke Tage) basierend auf neuer aarg. Richtlinie
- Sept. 04: Beschwerde beim VG durch VCS
- März 05: Entscheid VG, Abweisung fast aller Klagepunkte
- Mai 05: Beschwerde beim BG durch VCS
- Sept. 05: Entscheid BG, Abweisung fast aller Klagepunkte

IKEA, UVP-relevante Klagepunkte (1)

VCS: UVP mangelhaft, genügt den Anforderungen nicht, PP-Zahl falsch berechnet, Vorhaben nicht umweltverträglich

Netto-Prinzip

- VCS: unzulässige Anwendung Netto-Prinzip durch Einbezug best. Einrichtungshaus
- BG: Netto-Prinzip bezieht sich nur auf Frage der UVP-Pflicht, d.h. gesamthafte Betrachtung i.O. resp. sogar geboten

IKEA, UVP-relevante Klagepunkte (2)

- VCS: fehlende Angaben über verbleibende Belastung am alten Standort
- BG: UVB soll primär künftige Belastungen eines Vorhabens aufzeigen
- VCS: Abklärung projektinduzierte Gesamtfracht der Luftschadstoff-Emissionen
- BG: Festsetzung eines Untersuchungsperimeters ist sachgerecht;
Faustformel: DTV-Änderung > 10%

IKEA, UVP-relevante Klagepunkte (3)

- VCS: wegen vorh. Luftbelastung ist bessere ÖV-Erschliessung nötig (mind. Güteklasse B)
- BG: Förderung ÖV nicht Sache Bauherr, d.h. keine Betriebsvorschrift im Sinne Art.12 USG
 - weder gestützt auf kantonales - Kt. AG! - noch auf Bundesrecht kann bessere ÖV-Erschliessung gefordert werden
 - aber: Überprüfung PP-Zahl bei Verbesserung ÖV-Erschliessung

UVP IKEA, Spreitenbach, Erkenntnisse

- Verbot der Netto-Betrachtung gilt nur für Frage der UVP-Pflicht
- Gesamtbetrachtung geboten, aber ein UVB ist keine Ökobilanz
- als UVB-Bearbeiter Sorgfalt walten lassen; Aussagen im UVB müssen insbesondere bei politisch heiklen Projekten abgesichert (gerichtsfest) sein
- Verzögerung kann beim Gang durch die Instanzen erheblich sein (hier: 2 Jahre)